

*Gammerl, Benno: Untertanen, Staatsbürger und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867-1918.*

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2010, 400 S., 9 Abb., 4 Diagramme, 7 Tabellen, 5 Karten (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 189), ISBN 978-3-525-37011-7.

In der Druckfassung von Benno Gammerls Dissertation (Freie Universität Berlin 2008) wird der Versuch unternommen, das Britische Imperium und die Habsburgermonarchie hinsichtlich ihres Umgangs mit ethnischen Unterschieden und Staatsangehörigkeitsfragen zu vergleichen. Auf den ersten Blick mag das gewagt erscheinen, handelt es sich doch um sehr unterschiedliche Staatsgebilde, doch rücken so einige oft übersehene außereuropäische Regionen ins Blickfeld. Die Arbeit ist im Ansatz wie in ihrer Struktur durchaus originell, interpretatorisch verbindet sie drei verschiedene Konzepte. Mitunter liest sich das Ergebnis allerdings beschwerlich – z. B. wenn die politische Situation vor dem Ersten Weltkrieg in Österreich und Indien verglichen wird. Doch lohnt es sich, sich auf die Versuchsanordnung und die Fragen des Autors einzulassen. Denn einerseits wird klar, dass beide Imperien sehr unterschiedliche Ziele verfolgten, andererseits muss dem Bemühen des Autors Respekt gezollt werden, sich einer so ungewöhnlichen und auch schwierigen Aufgabe zu stellen. Dabei geht es auch um verschiedene Rechtskulturen – die kontinentale (germanisch-römische) und die angloamerikanische (Common Law). Bisher hat sich die Forschung zu Fragen der Nationalitätenpolitik und Minderheiten weitgehend auf die Analyse europäischer Verhältnisse konzentriert, ohne dabei tiefergehende Vergleiche mit anderen Teilen der Welt zu ziehen.

Nach der Einleitung samt einem Aufriss methodologischer Fragen präsentiert Gammerl drei verschiedene Logiken: die der „Nationalisierung“, die er an den Beispielen Kanadas und Ungarns ausführt; „etatistische Ansätze“, in deren Rahmen Österreich (Cisleithanien) und Britisch-Indien untersucht werden, und als dritte Logik die „imperialistischen Situationen“ mit den Fallbeispielen Bosnien und Britisch-Ostafrika. Im Grundsatz geht es bei der erstgenannten Logik um das Konzept einer definierten inneren Homogenität, die sich nach außen hin abgrenzt und für andere verschlossen bleibt. Für den „etatistischen Zugang“ steht das praktische Funktionieren des Staates im Vordergrund, dafür wird auf Bemühungen, die Bevölkerung nach einem bestimmten Vorbild zu homogenisieren, verzichtet. Die „imperialistische Situation“ indessen verweist darauf, dass die nichtprivilegierte, ursprüngliche Bevölkerung sehr klar und deutlich von den Kolonialherren, die sich durch ihre dominante Stellung auszeichnen, getrennt ist.

Im zweiten Teil des Buches werden die historischen Entwicklungen – von der ethnischen Neutralität am Ende des 19. Jahrhunderts über „Die Ethnisierung des Rechts“ zu Anfang des 20. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg – vorgestellt, der gleichbedeutend mit der Durchsetzung völkischer und nationaler Mittel in der Politik vieler Staaten war. Dieser Überblick wird im Detail sicher nicht allen Aspekten des Fragenkomplexes gerecht (zumal die Auswahl der Fakten mitunter überrascht und deren Relevanz oft nicht erklärt wird), doch ist die These einer wachsenden Bedeutung ethnischer Elemente in Recht wie Politik zu jener Zeit insbesondere für Zentraleuropa zutreffend. Deutlich wird, wie verschieden die Konzeptionen bei-

der Großreiche waren. Zugleich widerspricht Gammerl aber der These, dass dem liberalen Zugang des Britischen Imperiums (und des Westens im Allgemeinen) eine generelle Nationalisierung in Zentraleuropa gegenüberstand.

Als Rechtshistoriker möchte ich mich auf die rechtlichen Aspekte konzentrieren, mit denen sich die Arbeit befasst. Zwar ist der Versuch einer Systematisierung der die Ethnien betreffenden politischen Maßnahmen und der damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen inspirierend, doch stößt er im Konkreten auf vielerlei Probleme: Der überwiegende Teil einer Rechtsordnung ist langfristig stabil und verfügt darüber hinaus in den meisten Teilen der Welt über einen vergleichbaren Kern, dessen eine gemeinsame Grundlage das römische Recht ist, was einen Vergleich ermöglicht. Bei der Frage jedoch, wie die Nationalitäten beziehungsweise Minderheiten betreffenden rechtlichen Aspekte gestaltet sind, verhält es sich anders. Hier sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten dermaßen groß, dass der Vergleich schräg wird, weil vollkommen andere Vorstellungen und Begrifflichkeiten vorliegen. Auch kann man nicht generell von langer Dauer ausgehen: Allein in den böhmischen Ländern haben sich im 20. Jahrhundert die Staatsordnung und damit auch zentrale Elemente des Rechtssystems mehrfach grundlegend verändert. Gammerl hat sich zudem überwiegend auf Fragen der Zuwanderung und der Staatsbürgerschaft beschränkt, hieraus Schlüsse über Kategorien der Nationalitätenpolitik zu ziehen, erscheint mir diskussionswürdig. So unterstützen auch Staaten mit Verfassungen, die die staatsbürgerlichen Rechte ohne Bindung an eine bestimmte Volksgruppe gewähren (wie die Tschechische Republik), ihre Landsleute im Ausland und erleichtern deren Remigration. Die Zuwanderungspolitik muss nicht notwendigerweise mit der oftmals weitaus wichtigeren Nationalitätenpolitik verbunden sein. In Staaten, die das Ziel nur weniger Migranten waren, wurde diese Frage eher als nebensächlich gesehen. So ist der Vergleich von Österreich mit Kanada, einem Land, für das Einwanderung stets eine ganz zentrale Bedeutung hatte, nicht besonders produktiv.

Generell gilt es zu sagen, dass der Arbeit eine systematische Auseinandersetzung mit zentralen Begriffen fehlt – so z.B. mit dem der Diskriminierung, der hier aus rechtlicher Sicht verwendet, aber nicht spezifiziert wird. Das führt dazu, dass manche beschriebenen Regelungen irreführend erscheinen. Ein Beispiel ist die Frage der Gleichheit, die in vielen Staaten (typischerweise Frankreich) traditionell für alle Bürger galt und gilt, ohne dass dabei ihre Herkunft eine Rolle spielt. Diese Gleichheit bedeutet aber auch, dass alle in Schulen und Ämtern die Staatssprache verwenden müssen, Besonderheiten und Ausnahmen rechtlich nicht berücksichtigt werden. Solch ein Verständnis von Gleichheit wäre zum Beispiel in Österreich (Cisleithanien) oder auch in der Tschechoslowakischen Republik der Zwischenkriegszeit als brutale Diskriminierung verstanden worden. Viele Staaten erkannten deshalb spezielle Minderheitenrechte an, die sich hauptsächlich in drei Gruppen zusammenfassen lassen – Amtssprache, Schulpolitik für Minderheiten und das System der Verwaltung (das Recht, sich an öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen). Indessen standen in diesen Ländern die Bestimmungen über Zuwanderer eher am Rande des öffentlichen Interesses.

Kritisch angemerkt sei auch, dass einige das Recht betreffende Behauptungen widersprüchlich sind. Das Kapitel „Die Ethnisierung des Rechts“ (S. 285-326) ist

meiner Ansicht nach viel zu ausführlich geraten, da es hier nur um den Einfluss einiger Teilaspekte geht. Nur ein Detail ist, dass das Jahr 1867 bei der Abschaffung des Neoabsolutismus keine so dominante Rolle gespielt hat, wie wir bei Gammerl lesen (S. 73). Insbesondere der darauf folgende Vergleich der kritisierten feudalen Traditionen Englands mit dem modernisierten Recht Österreichs erscheint mir diskussionswürdig. Diese kritischen Einwände, die hauptsächlich die rechtlichen Aspekte der Abhandlung betreffen, ändern aber nichts an der Gesamteinschätzung der Publikation: Gammerl hat eine anregende Studie vorgelegt!